

Kreis Segeberg Postfach 13 22 23792 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umwelt- und Agrarausschuss Herrn Vorsitzenden Hauke Göttsch-Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

## Jan Peter Schröder

Haus Segeberg Hamburger Straße 25 Telefon: 04551/951-201 Telefax: 04551/951-206

Internet: http://www.kreis-segeberg.de

E-Mail: landrat @kreis-se.de

Datum: 19.02.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3637

Ihr Zeichen: L 212 (Ihr Schreiben vom 15.02.2016)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5683

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.02.2016 leiteten Sie mir den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes (Drucksache 18/3637) zu und geben mir Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierfür bedanke ich mich.

Für den Kreis Segeberg nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes (VetbKostG) wird ausdrücklich begrüßt.

Bekanntlich ist das VetbKostG am 01.01.2008 in Kraft getreten und hat das Ausführungsgesetz zum Fleischhygienerecht und zum Geflügelfleischrecht vom 12.01.1998 abgelöst. Eine Ablösung war seinerzeit aufgrund der Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Kontrollen auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit mit Einführung der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtelmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz erforderlich.

Auch mit Einführung des VetbKostG wollte der Gesetzgeber die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte ermächtigen, bei der Berechnung kostendeckender Gebühren Kosten, die bei anderen zuständigen Behörden, insbesondere dem Landeslabor Schleswig-Holstein, entstehen, in die eigene Gebührenberechnung einzubeziehen. In der Begründung zum VetbKostG heißt es daher: "In Abweichung von § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein werden auch … Beträge anderer Behörden (z.B. Untersuchungskosten im Landeslabor) in die Gebührenberechnung einbezogen" (DrS 16/1619).



So werden seit 1991 (Ausführungsgesetz zum Fleischhygienerecht und zum Geflügelfleischrecht vom 12.01.1998 trat diesbezüglich mit Wirkung vom 01.12.1991 in Kraft) die der Kontrolle unterfallenden Betriebe nur mit einer, sämtliche Kosten abdeckenden, Gebühr belastet.

Nunmehr hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht entschieden, dass eine Ermächtigung der Kreise und kreisfreien Städte fehle, um die Kosten des Landeslabors geltend zu machen. Dabei setzt sich das Verwaltungsgericht in seinem Urteil unter anderem mit § 2 Absatz 2 VetbKostG auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass "§ 2 Abs. 2 Vetb-KostG ... keine solche Ermächtigung [begründet], sondern ... diese vielmehr voraus [setzt]."

Bisher waren nach meiner Kenntnis die Kreise und kreisfreien Städte einerseits und das für die Probenahme und -untersuchung im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans zuständige Landeslabor andererseits davon ausgegangen, dass die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet sind, die beim Landeslabor entstehenden Kosten in ihre Gebührenberechnung einzubeziehen. Auch die Gebührenschuldner sind offenbar von der Gesetzeskonformität der Einberechnung ausgegangen, da - soweit ersichtlich - in keinem Verwaltungsgerichtsverfahren - mit Ausnahme der vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 30. September 2014 entschiedenen Verfahren - auf diesen Aspekt eingegangen wurde.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassung von Gesetzgeber und Verwaltung einerseits und Rechtsprechung andererseits ist die Rechtslage unklar. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das Verwaltungsgericht die Berufung gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und damit deutlich gemacht hat, dass auch aus dortiger Sicht die Frage der bestehenden Ermächtigung eine klärungsbedürftige, und damit unklare, Rechtsfrage darstellt.

Mit dem mir übersandten Entwurf würde diese klärungsbedürftige, und damit unklare, Rechtslage rückwirkend bereinigt.

Es erfolgt nur eine Klarstellung im Hinblick darauf, welche Behörde die kostendeckenden Gebühren erhebt. Die von der rückwirkenden Regelung Betroffenen waren auch bislang gebührenpflichtig; dies war ihnen auch bekannt. Lediglich sind die Gebühren aus Sicht des Gerichts von einer insoweit nicht ermächtigten Behörde geltend gemacht worden. Dass mit der nunmehr klarstellenden Regelung die zuständige Behörde rückwirkend ermächtigt wird, stellt für die betroffenen Betriebe somit keinen Nachteil dar. Einen Schaden verursacht sie nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Peter Schröder

Landrat)